

► GGF-Info

Folge 099
15.05.2015
SLPM Veh

Verdeckte Gewinnausschüttung bei einer Pensionszusage

Bekanntlich prüft die Finanzverwaltung eine betriebliche Altersversorgung eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF), insbesondere bei den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse, genau daraufhin, ob sie betrieblich veranlasst ist. Die betriebliche Veranlassung ist dann gegeben, wenn die von der Rechtsprechung und Finanzverwaltung entwickelten Kriterien wie Probezeit, Erdienbarkeit, Ernsthaftigkeit, Üblichkeit und Finanzierbarkeit erfüllt sind. Liegt ein Verstoß gegen die Kriterien vor, ist die Pensionszusage insofern nicht betrieblich, sondern im Gesellschaftsverhältnis veranlasst und stellt damit eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) dar. Im Folgenden sollen die Auswirkungen einer vGA dargestellt werden.

Was ist eine vGA?

Bei einer vGA handelt es sich um eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Einkommens auswirkt und keine offene Gewinnausschüttung darstellt (vgl. R 36 Abs. 1 KStR).

vGA in der Anwartschaftsphase

Eine Pensionszusage, die die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt, mindert in der Anwartschaft über die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen den zu versteuernden Gewinn. Stellt die Zusage eine vGA dar, werden die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen außerbilanziell dem zu versteuernden Gewinn wieder hinzugerechnet, was an folgendem vereinfachten Beispiel dargestellt werden soll: Die Pensionszusage stellt vollumfänglich eine vGA dar (z.B. wegen Verstoß gegen die Probezeit). Die Zuführungen im Wirtschaftsjahr haben 10.000 EUR betragen. Die hierdurch verursachte Gewinnminderung wird außerbilanziell wieder korrigiert, so dass sich der zu versteuernde Gewinn um 10.000 EUR erhöht.¹

	Aktivseite	Passivseite	Außerbilanzielle Korrektur
	100.000	20.000	
Pensionszusage		70.000 PRSt (Vorjahr 60.000)	+10.000
Gewinn		10.000	20.000
Bilanzsumme	100.000	100.000	

Nebenrechnung: Teilbetrag I und Teilbetrag II

Die Finanzverwaltung erfasst jeweils den auf eine vGA entfallenden Teil (Teilbetrag I) und den tatsächlich dem Gewinn außerbilanziell hinzugerechneten Teil (Teilbetrag II). Teilbetrag II ist geringer als Teilbetrag I, wenn eine seit Beginn nicht betrieblich veranlasste Pensionszusage erst später bei einer Betriebsprüfung als vGA qualifiziert wird und eine nicht erfolgte Hinzurechnung in den vorhergehenden Veranlagungszeiträumen nach den Vorschriften der Abgabenordnung nicht mehr berichtigt oder geändert werden kann. Dann unterbleibt die bislang nicht erfolgte Zurechnung endgültig. Diese vGA wird im Teilbetrag I erfasst, nicht jedoch im Teilbetrag II. Im Beispiel entspricht der Teilbetrag I dem Teilbetrag II.

Die Zusage muss nicht zwingend zu 100% als vGA behandelt werden; wenn z.B. eine Zusageerhöhung unter Verstoß gegen die Erdienbarkeitsfrist vereinbart wurde, ist nur der Erhöhungsbetrag als vGA zu behandeln, nicht die ursprünglich erteilte, erdienbare Pensionszusage. Nur der Anteil an den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, der auf die Erhöhung der Zusage entfällt, wird dann dem Bilanzgewinn außerbilanziell hinzugerechnet.

vGA in der Leistungsphase

Wenn die Pensionszusage in die Leistungsphase übergeht, ändert sich an der Tatsache der vGA nichts.

¹ Wir betrachten im Folgenden nur die Auswirkungen einer steuerlich nicht (oder nicht voll) anerkannten Pensionszusage. Die vereinfachte Bilanz enthält als Platzhalter noch andere Positionen.

Im Beispiel ist eine Pensionszusage bereits seit Beginn zu 50% als vGA qualifiziert worden (teilweiser Verstoß gegen das Kriterium der Üblichkeit). D.h. die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen wurden jedes Jahr außerbilanziell korrigiert. Bei Erreichen des Pensionsalters belaufen sich die steuerbilanziellen Pensionsrückstellungen auf 300.000 EUR (Teilbetrag I = Teilbetrag II = 50% von 300.000 EUR = 150.000 EUR). Im Jahr des Rentenbeginns kommt es zu einer Auflösung bei den Pensionsrückstellungen in Höhe von 6.000 EUR. Diese Auflösung wirkt gewinnerhöhend. Da die Zusage allerdings eine vGA darstellt, wird die Gewinnerhöhung außerhalb der Bilanz wieder neutralisiert, und zwar im Verhältnis des Teilbetrags I zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Rückstellungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ($150.000 \text{ EUR} / 300.000 \text{ EUR} = 50\%$), maximal bis zur Höhe des Teilbetrags II. Damit werden 50% der Auflösung von 6.000 EUR, also 3.000 EUR, außerbilanziell vom steuerbilanziellen Gewinn abgezogen. Teilbetrag I und Teilbetrag II werden ebenfalls um 3.000 EUR reduziert und fortgeschrieben.

	Aktivseite	Passivseite	Außerbilanzielle Korrektur
	400.000	90.000	
Pensionszusage		294.000 PRSt (Vorjahr 300.000)	- 3.000
Gewinn		16.000	13.000
Bilanzsumme	400.000	400.000	

Die laufenden Rentenzahlungen in Höhe von 21.600 EUR jährlich sind zu 50% durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst. Dieser Betrag ist dem Steuerbilanzgewinn insoweit hinzuzurechnen, wie er die Differenz aus aufzulösendem Teilbetrag I und aufzulösendem Teilbetrag II übersteigt. Die Hinzurechnung beträgt also $10.800 \text{ EUR} \cdot (3.000 \text{ EUR} \cdot 3.000 \text{ EUR}) = 10.800 \text{ EUR}$.

Im Ergebnis kommt es unter Berücksichtigung der gewinnmindernden Hinzurechnung aus der Rückstellungsauflösung zu einer außerbilanziellen Zurechnung zum Gewinn in Höhe von 7.800 EUR (10.800 EUR aus laufenden Pensionszahlungen $\cdot 3.000 \text{ EUR}$ aus Rückstellungsauflösung).

Auswirkungen beim GGF

In der Anwartschaft ist der GGF in seiner Funktion als Versorgungsberechtigter von einer vGA nicht tangiert. In der Leistungsphase führen die Pensionszahlungen in Höhe des Verhältnisses des Teilbetrags I zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (150.000 EUR) zur Pensionsrückstellung zu diesem Zeitpunkt (300.000 EUR) zu Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von 10.800 EUR (50% von 21.600 EUR) und in Höhe des Restbetrags (10.800 EUR) zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 EStG.

Wegfall der Pensionszusage durch Tod

Wäre im vorherigen Beispiel der Versorgungsberechtigte (ohne Hinterbliebene) verstorben, wären die gebildeten Pensionsrückstellungen in Höhe von 300.000 EUR gewinnerhöhend aufzulösen. Diese Gewinnerhöhung ist außerhalb der Bilanz in Höhe von 50% (Verhältnis des Teilbetrags I zur Pensionsrückstellung) bis maximal zur Höhe des Teilbetrags II zu mindern. Es kommt mithin zur Hinzurechnung von 150.000 EUR. Teilbetrag I und Teilbetrag II werden aufgelöst.

	Aktivseite	Passivseite	Außerbilanzielle Korrektur
	400.000	90.000	
Pensionszusage		0 PRST (Vorjahr: 300.000 EUR)	- 150.000
Gewinn		310.000	160.000
Bilanzsumme	400.000	400.000	

Zusammenfassung

War eine Pensionszusage in der Anwartschaft ganz oder teilweise als vGA behandelt worden, d.h. die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen wurden außerbilanziell dem Gewinn ganz oder teilweise wieder hinzu gerechnet, setzt sich diese Behandlung in der Leistungsphase fort.

Beim GGF führen Leistungen, die auf einer vGA beruhen, zu Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG).